



WIRTSCHAFTSPRÜFERKAMMER

Körperschaft des  
öffentlichen Rechts

[www.wpk.de/stellungnahmen/](http://www.wpk.de/stellungnahmen/)

6. September 2010

### **Stellungnahme zu dem Diskussionspapier „Rechtsschutz unterhalb der EU-Schwellenwerte“**

Die Wirtschaftsprüferkammer hat mit Schreiben vom **18. August 2010** gegenüber dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie zu dem Diskussionspapier „Rechtsschutz unterhalb der EU-Schwellenwerte“ wie nachfolgend wiedergegeben Stellung genommen:

Vorausschicken dürfen wir, dass die Wirtschaftsprüferkammer eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ist, deren Mitglieder alle Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Buchprüfungsgesellschaften sind. Die Wirtschaftsprüferkammer hat ihren Sitz in Berlin und ist für ihre über 20.000 Mitglieder bundesweit zuständig.

Wie Sie im Diskussionspapier zu Recht ausführen, sind vor allem kleinere Auftragsvergaben gerade für den Mittelstand von wesentlicher Bedeutung. Da der Berufsstand der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer immer noch weitgehend mittelständisch geprägt ist, ist das Vorhaben, unterhalb der EU-Schwellenwerte einen wirksamen Rechtsschutz einzuführen, grundsätzlich zu begrüßen.

Bei der Entwicklung von zukünftigen Lösungsmöglichkeiten müssen die widerstreitenden Interessen, die in einem Vergabeverfahren auftreten, in Einklang gebracht werden. Es sollte nicht vergessen werden, dass die EU-Schwellenwerte vor dem Hintergrund der Entbürokratisierung gerade erst angehoben worden sind. Die Schwellenwerte verfolgen auch den Zweck, dass öffentliche Auftraggeber ihre laufenden Aufgaben in einem geordneten Verfahren und in einem angemessenen Zeitraum auf zivilrechtlicher Basis abwickeln können. Insofern sollten zukünftige Lösungsmöglichkeiten zu einem Rechtsschutz unterhalb der EU-Schwellenwerte nicht überregulieren. Daher wäre nach diesseitiger und derzeitiger Auffassung die von Ihnen aufgezeigte Lösungsmöglichkeit eines Rechtsschutzes eins zu eins wie oberhalb der EU-Schwellenwerte (Punkt II. 3. b. Ihres Diskussionspapiers) nicht angemessen.

Ein rein verwaltungsinternes Verfahren, wie es beispielsweise in der SächsVergabeDVO vorgesehen ist, sollte auf der anderen Seite wahrscheinlich nicht ausreichen. Ein verwaltungsinternes Beschwerdeverfahren stellt eben kein gerichtliches Verfahren dar, das Rechtsschutz bietet und das insofern vor Art. 47 EU-Grundrechtecharta und Art. 19 Abs. 4 GG Bestand haben wird.

Insofern erscheint es nach diesseitiger und erster Einschätzung für angemessen, die weiteren Überlegungen zu einem Rechtsschutz unterhalb der EU-Schwellenwerte auf die beiden anderen Lösungsmöglichkeiten zu lenken (Variante II. 2. bzw. II. 3. a.).

Die nachvollziehbaren Ansätze eines „schlanken Rechtsschutz-Modells“ (Punkt II. 3. a.) haben den Charme, dass sich das dort gezeichnete Rechtsschutz-Modell an das bekannte Verfahren vor den Vergabekammern anlehnt, jedoch eben wesentlich „schlanker“, unbürokratischer und effektiver als im Oberschwellenbereich ausgestaltet wäre. Ihre Überlegungen hierzu, die prozessualen wie auch die materiell-rechtlichen Ansätze (Punkt II. 3. a. b) „Gestaltungsmöglichkeiten“) sind allesamt nachvollziehbar.

Allerdings könnte nach diesseitiger Einschätzung eine Weiterentwicklung des bisherigen Rechtsschutzes im Unterschwellenbereich, unter den in Punkt II. 2. b. genannten Gestaltungsmöglichkeiten, den unter Punkt III. genannten Kriterien/Anforderungen genügen. Ihre Überlegungen in diese Richtung müssten allerdings noch näher ausformuliert bzw. skizziert werden. In diesem Zusammenhang würden wir dahin tendieren, den einstweiligen Rechtsschutz nur für Bieter zu eröffnen, die eine konkrete Chance auf einen Zuschlag darlegen können.